

Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Gebühren zur Teilnahme an der Schulverpflegung

*in der Fassung I. Nachtragssatzung vom 27.11.2025,
in Kraft getreten am 01.01.2026*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025, Nr. 27) sowie § 1, 2, 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl S. 564), des § 25, 30, 47, 48 des Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025, Nr. 17) sowie aufgrund Art. 6, 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2, 3, 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutz-LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 162) sowie der Satzung der Stadt Schwarzenbek über den Betrieb und die Benutzung der Schulverpflegung wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung (Betriebssatzung) vom 16.10.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Teilnahme an der durch die Stadt Schwarzenbek getragenen Schulverpflegung an den Schulen der Stadt Schwarzenbek sowie des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost ist gebührenpflichtig. Die Gebühr dient zur teilweisen Deckung der Kosten des Angebots.
- (2) Nähere Regelungen zur Organisation der gemeinschaftlichen Verpflegung enthält die Betriebsatzung.

§ 2

Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Bestellung einer Verpflegungsleistung (Bereitstellung von Mittagsmenüs) oder durch den Kauf von Artikeln, die im Rahmen der Frühstück- und Pausenverpflegung angeboten werden.
- (2) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird monatlich ein Bescheid erteilt. Dieser ist am 14. Tag nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung per Lastschrift fällig.

§ 3

Höhe der Benutzungsgebühren / Bemessungsgrundlage

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 angefügten Gebührentabelle.
- (2) Die monatlich zu zahlende Gesamtverpflegungsgebühr ergibt sich aus

- a) der Anzahl der verzehrten Mittagsmahlzeiten pro Monat multipliziert mit dem Essenspreis nach Abs. 1, ggf. zuzüglich
- b) der vorbestellten und nicht verzehrten Mittagsmahlzeiten, sofern diese nicht im Rahmen der erforderlichen Frist, bis 08:00 Uhr des jeweiligen Tages, storniert wurden (siehe Betriebsatzung), ggf. zuzüglich
- c) der im Rahmen der Frühstücks- und Pausenverpflegung bezogenen Verpflegungsartikel multipliziert mit dem Gebührensatz nach Abs. 2.

§ 4

Nutzung eines elektronischen Chips zur Bestellung

- (1) Zur Nutzung der Schulverpflegung in den in § 1 genannten Schulen erhält jede zur Teilnahme legitimierte Person einen elektronischen Chip, d.h. Transponder.
- (2) Für den elektronischen Chip ist eine einmalige Gebühr zu entrichten; die Gebühr ist der Gebührentabelle in der Anlage zu entnehmen.
- (3) Sollte aufgrund von Verlust oder Zerstörung ein Ersatz des elektronischen Chips notwendig werden, ist eine erneute Ausgabegebühr gem. Abs. 2 zu entrichten.

§ 5

Zahlungsweise über SEPA-Lastschriftmandat

- (1) Die Zahlung der in §§ 3 und 4 genannten Gebühren erfolgt generell über das Bankeinzugsverfahren. Hierfür ist der Stadt Schwarzenbek ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (2) Das zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats erforderliche Dokument wird über die Internetseite der Stadt Schwarzenbek zum Download zur Verfügung gestellt. Das Dokument ist zu unterschreiben und im Original postalisch zu senden an:

Stadt Schwarzenbek
 - Schulverpflegung -
 Ritter-Wulf-Platz 1
 21493 Schwarzenbek

- (3) Die Zahlung der in § 4 Abs. 2 genannten einmaligen Gebühr für die Benutzung des elektronischen Chips (Transponder) erfolgt mit der ersten Monatsabrechnung.
- (4) Die Zahlung der in § 4 Abs. 3 genannten Ersatzgebühr erfolgt im Regelfall als Teil der Abrechnung für den Monat, in welchem der Ersatz notwendig geworden ist.

§ 6

Ermäßigung durch das Bildungs- und Teilhabepaket / Härtefälle

- (1) Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung bei Bezug von
 - a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,

- b) Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel Kapitel des SGB XII,
- c) Leistungen nach §§ 2 oder 3 Asylbewerberleistungsgesetz,
- d) Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz oder,
- e) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,

im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets durch die jeweiligen Stellen (Sozialamt, Wohngeldstelle oder Jobcenter) übernommen werden. Gebührenschuldner bleiben die Sorgeberechtigten entsprechend § 2 dieser Satzung.

- (2) Sofern Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die gemeinschaftliche Verpflegung gewährt werden, ist eine Vorlage des entsprechenden Bescheides erforderlich. Veränderungen sind von den Antragstellern unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Bewilligungsbescheid für die Kostenübernahme zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist der Stadt Schwarzenbek vor Beginn der Essensteilnahme und neue Bescheide vor Ablauf des alten Bescheides vorzulegen. Der Antrag kann auf dem Postweg gesendet werden an:

Stadt Schwarzenbek
 - Schulverpflegung -
 Ritter-Wulf-Platz 1
 21493 Schwarzenbek

- (4) Die Übernahme von Gebühren für die Schulverpflegung durch das Bildungs- und Teilhabepaket gilt ausschließlich für das Mittagessen, nicht jedoch für die unter § 3 Abs. 3 lit. c benannte Frühstücks- und Zwischenverpflegung.
- (5) Der Beitrag kann in Fällen besonderer Härte ermäßigt oder erlassen werden. Über entsprechende Fälle entscheidet der / die Bürgermeister/in.

§ 7

Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist. Die Fristen zur An- und Abmeldung sind benannt in der Betriebsatzung.

§ 8

Gebührensuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung gem. § 5 übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Lastschriftrückgabe, Mahnung, Vollstreckung

- (1) Kann die zur Abrechnung der für einen Monat entstandenen Gebühren ausgelöste Lastschrift nicht eingelöst werden, führt dies zur sofortigen Sperrung des Benutzungskontos und damit zum sofortigen Ausschluss von der Schulverpflegung.

- (2) Kann eine Lastschrift nicht eingelöst werden, führt dies zunächst zu einer Zahlungserinnerung. Eine erneute Freischaltung erfolgt sodann nach Ausgleich des zur Zahlung ausstehenden Gebührenbetrages. Etwaige Rücklastschriftgebühren werden weiterberechnet.
- (3) Wird der Zahlungserinnerung nicht innerhalb der angegebenen Frist nachgekommen, wird die Forderung im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt verarbeitet personenbezogene Daten der teilnehmenden Personen sowie deren Sorgeberechtigten zur Ermittlung der Gebührenpflicht, der Berechnung sowie zur Festsetzung von Teilnahmegebühren. Sie kann die zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Bemessung nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Informationen der Schülerin/des Schülers bzw. deren/dessen Personensorgeberechtigte/n aus den

- a) Daten der Melderegister,
- b) Daten der bei der jeweiligen Schule geführten Kontaktdaten

erheben.

(2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren gemäß dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, folgende personenbezogene Daten der Schülerin/des Schülers bzw. deren/dessen Personensorgeberechtigte/n zu verarbeiten:

- a) Name, Vorname(n) und Geburtsdatum der teilnehmenden Person
(gem. § 2 der Benutzungsordnung i.d.R. des teilnehmenden Schülers/der teilnehmenden Schüler)
- b) Bezeichnung der besuchten Schule und Schulklasse
- c) Name, Vorname(n) der Personensorgeberechtigten
- d) Anschrift sowie Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten
- e) Bankverbindung (IBAN, BIC, Kontoinhaberin oder Kontoinhaber)

(3) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LDSG SH sowie § 30 SchulG SH und dem § 6 Abs. 1 KAG SH.

(4) Die Daten werden ausschließlich zur Durchführung dieser Satzung verarbeitet und nur so lange gespeichert, wie dies für die Veranlagung, Festsetzung, Erhebung und ggf. Rückerstattung von Gebühren erforderlich ist. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Die Stadt informiert die betroffenen Personen gemäß Art. 13 DS-GVO in geeigneter Weise über die Verarbeitung ihrer Daten. Verwiesen wird hierzu auf die „Datenschutzhinweise zur Schulverpflegung“ auf der Internetseite der Stadt Schwarzenbek.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Gebühren zur Teilnahme an der Schulverpflegung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwarzenbek, 27.10.2025

Stadt Schwarzenbek
– Der Bürgermeister –

(L. S.)

gez.

Norbert Lütjens
Bürgermeister

Gebührentabelle

Anlage zu § 3 der Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Gebühren zur Teilnahme an der Schulverpflegung

Die Stadt Schwarzenbek erhebt für Verpflegungsleistungen oder -artikel folgende Gebühren:

1) Benutzungsgebühren der Frühstücks- und Zwischenverpflegung

Belegte Brötchen (einfach)	1,68 Euro netto zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (0,32 Euro) entspricht 2,00 Euro brutto
Belegte Brötchen (premium)	2,44 Euro netto zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (0,46 Euro) entspricht 2,90 Euro brutto
Backwaren – herzhaft	1,68 Euro netto zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (0,32 Euro) entspricht 2,00 Euro brutto
Backwaren – süß	2,10 Euro netto zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (0,40 Euro) entspricht 2,50 Euro brutto
Getränke	1,93 Euro netto zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (0,27 Euro) entspricht 2,20 Euro brutto
Milchmischgetränke	1,51 Euro netto zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (0,29 Euro) entspricht 1,80 Euro brutto

2) Benutzungsgebühren der Mittagsverpflegung

Gebühr pro Mittagsmenü für Schülerinnen und Schüler	3,50 Euro (steuerfreie Leistung gemäß § 4 Nr. 23 lit. c Umsatzsteuergesetz)
Gebühr pro Mittagsmenü für andere Nutzergruppen (z.B. Lehrkräfte)	5,68 Euro netto zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (1,08 Euro) entspricht 6,76 Euro brutto

3) Gebühren elektronischer Chip (Transponder)

a) Gebühren für Schülerinnen und Schüler:

Einmalige Ausgabegebühr elektronischer Chip (Transponder)

10,00 Euro (steuerfreie Leistung gemäß § 4 Nr. 23 lit. c Umsatzsteuergesetz)

Gebühr im Ersatz-/ Verlustfall

10,00 Euro (steuerfreie Leistung gemäß § 4 Nr. 23 lit. c Umsatzsteuergesetz)

b) Gebühren für andere Nutzergruppen (z.B. Lehrkräfte):

Einmalige Ausgabegebühr elektronischer Chip (Transponder)

10,00 Euro zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (1,90 Euro) entspricht

11,90 Euro brutto

Gebühr im Ersatz-/ Verlustfall

10,00 Euro zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (1,90 Euro) entspricht

11,90 Euro brutto